

OSENBURG Stand: 16.12.2024

Verkaufsaussteller Informationen Waldviertler Christkindlmarkt 2025

Datum: 22.11. & 23.11.2025

28.11.2025 – speziell für Reiseveranstalter, Vereine, Firmen/Betriebe und Schulen der

Umgebung

29.11. & 30.11.2025

Jeweils 11 Uhr bis 18:30 Uhr

Aufbau: 20 & 21.11.2025 von 09 bis 17 Uhr

Abbau: 30.11.2025 ab 18:45 bis 20 Uhr

01.12.2025 ab 8 bis 12 Uhr (Rosenburg-Hütten müssen bis spätestens 10 Uhr geräumt sein)

Am Christkindlmarkt kann sich nur beteiligen, wer sich verpflichtet, zu allen Öffnungszeiten seinen Standplatz offen zu halten/die Besetzung des Standes gewährleistet.

Für den Auf- und Abbau des Standplatzes ist die Zufahrt in die Burg lediglich für das Ein- und Ausladen (max. 30 min) von Produkten/Waren etc. gestattet. Das Parken innerhalb der Burganlage ist ausdrücklich untersagt.

Ort: Renaissanceschloss Rosenburg, 3573 Rosenburg 1

Ausstellerbereiche: Außen: Turnierhof, Burghof, Schlosshof

Innen: Gewölbesaal, Museumsräume, Prunkräume, Kellerräume

Standgebühr: Ein Ausstellerplatz entspricht max. einer Länge von 4m und einer Breite von 3m!

a. Innenbereich / Kellerräume: € 220

inkl. max. 2 Heurigentische (oder 1 Rittertisch im Gewölbesaal) & 1 Sessel

Gastro-Anbieter dürfen nur im Außenbereich stehen. Achtung: Innenbereich ist und wird nicht beheizt.

b. Außenbereich

Verkaufsaussteller: € 220 Kulinarik: € 420 Kulinarik mit Punschverkauf / nur Punsch/Glühwein: € 550

c. Zusatzmöglichkeiten (optional)

Aufgebaute Rosenburg Hütte (nur außen) € 450

+ 50€ Kaution

Strompauschale klein (bis 5 KW/h): € 30 Strompauschale groß (ab 5-10 KW/h): € 50

Strom darüber hinaus (Kühlwagen, etc.): Preis auf Anfrage

Heurigenbank oder Sessel (pro Stück): € 10

Überlänge und/oder Zusatz-Heurigentisch

(nur nach Absprache und Verfügbarkeit möglich + extra Kosten)

Pfandhäferl: Man kann an einem Pfandsystem für Punsch/Glühwein teilnehmen. Bitte um Anmel-

dung des Häferl-Bedarfs bei Verena Hagelkruys unter info@tavernerosenburg.at oder +43 (0)664 4129630

Kommunikation: - professionelle PR Agentur

Medienkooperationen

Social Media Kampagne

Online-Veranstaltungskalender



Stand: 16.12.2024

- großflächige Plakatierung in Wien & NÖ
- Bannerwerbung entlang der B4 und Umgebung der Rosenburg
- Verteilung von Informationsleaflets in allen Top-Ausflugszielen, Unterkunfts- und Gastronomiebetrieben in Wien und NÖ
- Kommunikationskanäle Rosenburg
- Newsletter

Erwartete Besucheranzahl pro Öffnungstag: durchschnittlich ca 2.200 pro Öffnungstag (stark wetterabhängig!!)

Eintrittspreise: Erwachsene: € 8

Schulkinder (6-15 J): € 4 (Kinder bis 6 Jahre frei)

Übernachtungsmöglichkeiten: Schlossgasthof Rosenburg | www.schlossgasthofrosenburg.com |

schlossgasthof@rosenburg.at

Landgasthof Mann www.hotelmann.at doris@landgasthof-mann.at

Gasthof Nussbaum | www.nussbaum-etzmannsdorf.at |

gasthof@nussbaum-etzmannsdorf.at

Smart Motel | www.smartmotel.at | gars@smartmotel.at | Campus Horn | www.campus-horn.at | office@campus-horn.at

Ausstelleranmeldung / Info: +43 (0)664 8557259, event@rosenburg.at

Bedingungen an den Aussteller Saison 2025:

- Teilnahme nur an ALLEN Veranstaltungstagen möglich.
- Das <u>Sammeln von Daten</u> der Besucher über Gewinnspiele, Verlosungen, etc. ist ausdrücklich **VERBOTEN!**
- Kulinarik: die angebotenen Speisen müssen zum Thema passen und die Zutaten aus der Region stammen.
- Der Ausschank von Kaffee, MET Honigwein, Honig-Bier, Met-Bier, Glüh-Met, Honig-Punsch, Honiglikör, Honigschnäpse, Zirbenschnaps ist ausschließlich der Schlosstaverne Rosenburg vorbehalten! Alle geltenden Absprachen bzw. Übereinkünfte müssen schriftlich vor der Veranstaltung mit der Schlosstaverne geschlossen werden und zeitgerecht an die Veranstaltungsorganisation kommuniziert werden!
- Getränke dürfen ausschließlich in Porzellan-, Glas- oder Pappbehälter angeboten werden KEINE PET-Flaschen!!
- Der Standplatz/ die Holzhütte muss passend zum Thema dekoriert werden.
- Zu jeder Anmeldung müssen Bilder der angebotenen Produkte mitgesendet werden.
- Der eigene Standplatz muss sauber gehalten werden und der Müll darf nicht sichtbar gelagert werden.
- Jeder Aussteller bringt seinen Müll täglich in den dafür vorgesehenen Container.
- Der Einsatz von Flüssiggas ist verboten
- Die Aussteller haben dafür Sorge zu tragen, dass die zum Stand zugehörigen Kabel von Kabelplatten bedeckt sind bzw. stolperfest am Boden angebracht sind
- Alle Ausstellerplätze müssen nach der Veranstaltung von jedem Aussteller **BESENREIN** übergeben werden.
- Miethütten müssen ohne Schäden (z.B. Nägel, Reisbrettstifte, Klebereste etc.) übergeben werden, um die Kaution von 50€ zurückzubekommen.
- Der Veranstalter / die Rosenburg, behält sich das Recht, einen Aussteller, der den Ausstellerbetrag noch nicht bezahlt hat, jederzeit abzusagen

Mit der Unterfertigung des Anmeldeformulars stimmen Sie zu, dass das Renaissanceschloss Rosenburg, dessen Mitarbeiter und die Verwaltung in 3580 Horn, Wiener Straße 18, Ihre Daten in Einklang mit den Bestimmungen der DSGVO verwaltet, verarbeitet und bei Bedarf an Dritte (Polizei etc.) weitergibt.

Mit der Unterschrift bestätigen Sie auch die AGB's und die allgemeinen Ausstellerbedingungen.



Stand: 16.12.2024

Verkaufsaussteller Bewerbungsformular Waldviertler Christkindlmarkt 2025

AUSSTELLERINFORMATIONEN: ACHTUNG: Rechnungsadresse angeben!				
Vorname:		Nachname:		
Firmenname:		UID-Nr.:		
Adresse:				
PLZ: Ort:				
Telefon:		E-Mail:		
angebotene Produkte:				
		Das angegebene Warenange	ebot ist bindend!	
STANDPLATZINFORMATIONEN:				
Innenbereich		Außenbereich		
Standplatz Händler *	220€	Standplatz Händler	220€	
*inkl. max. 2 Heurigentische (oder 1 Rittertisch im Gewölbesaal) & 1 Sessel		Standplatz Kulinarik	420€	
		Standplatz Kulinarik Punsch / mit Punsch	550€	
ZUSATZBESTELLUNG + Strom		ZUSATZBESTELLUNG + Strom		
☐ ja KW:	30/50€	☐ ja KW:	30/50€	
☐ nein	0€	☐ nein	0€	
+ Ausstattung		+ Ausstattung		
Sessel	10€/Sessel	Sessel	10€/Sessel	
☐ Heurigenbänke	10€/Bank	☐ Heurigenbänke	10€/Bank	
Ausstattung selbst mitgebracht	0€	☐ Hütte + 50€ Kaution	500€	
		Ausstattung selbst mitgebracht	0€	

Die Anmeldungen müssen mindestens 5 Wochen vor der Veranstaltung bei uns eingehen um die Bearbeitung sicher zu stellen. ALLE Anmeldungen werden nach Eingangsdatum gereiht und bearbeitet (first come – first serve). Die Ausstellergebühren müssen fristgerecht bezahlt werden, falls das nicht geschieht, behalten wir uns das Recht den Standplatz anderwärtig zu vergeben und die Anmeldung zu stornieren. Mit der Unterschrift bestätigen Sie die AGB's und die allgemeinen Ausstellerbedingungen. Preise verstehen sich inkl. UST Wir freuen uns auf die Kooperation.

Unterschrift: Datum:



Allgemeine Ausstellungsbedingungen - Schloss Rosenburg

1. Vermietung der Ausstellungsflächen

DI Markus Hoyos als Eigentümer von Schloss Rosenburg (im Folgenden "Veranstalter" genannt) vermietet dem Aussteller eine noch festzulegende Fläche. Die Flächenzuweisung erfolgt durch den Veranstalter. Es besteht die Möglichkeit mittels Anmeldeformulars einen Wunschplatz zu äußern. Ein Rechtsanspruchdarauf besteht nicht, es kann **keine Garantie** auf den Wunschplatz gegeben werden.

2. Anmeldungsannahme durch den Veranstalter:

Die Einladung zur Abgabe eines Offerts ist freibleibend. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, Offerte anzunehmen. Es wird je nach Offert frei darüber entschieden, welche Kombinationen von Ausstellern für das jeweilige Event geeignet ist. Der Veranstalter behält sich auch die Entscheidung vor, ob das Event überhaupt durchgeführt wird. Der Veranstalter sichert zu, die Entscheidung, ob und inwieweit Offerte angenommen werden, bis 10 Wochen vor dem jeweiligen Event zu treffen. Die abgegebenen Offerte werden nach ihrem Eingang gereiht berücksichtigt.

3. Anmeldungen:

Die Anmeldung muss über das entsprechende Formular, zusätzlich mit den unterschriebenen Ausstellerbedingungen gegenüber DI Markus Hoyos, Renaissanceschloss Rosenburg, Rosenburg 1, 3573 Rosenburg, und Bildern des jeweiligen Offerts erfolgen. Bei Nichtvorliegen der unterschriebenen Ausstellerbedingungen wird die Anmeldung nicht berücksichtigt.

4. Standflächen:

Die Standflächen sind je nach Event unterschiedlich. Der Veranstalter stellt lediglich eine Standfläche zur Verfügung. Alle weiteren "Extras" (Wasser, Strom, Hütte, Tische, Bänkeetc.) müssen, sofern möglich, dazugebuchtwerden. Der Aussteller ist dazu verpflichtet den Standplatz/die Holzhütte passend zum Thema zu dekorieren. Weiteres müssen Tischtücher oder Hussen verwendet werden. Der Standplatz muss nach Verlassen des Standes besenrein übergeben werden. Alle Nägel, Reisbrettstifte oder Klebereste müssen entfernt werden. Für die Miethütten gelten gesonderte Regeln.

5. Ausstellergebühr:

Die Ausstellergebühr wird sofort nach Rechnungserhalt fällig. Die Rechnungsbeträge sind jedoch bis spätestens 1 Woche vor Ausstellungsbeginn auf das vom Veranstalter bekanntgegebene Konto zu überweisen. Bei Zahlungsverzug des Ausstellers ist der Veranstalter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; der Aussteller haftet in diesem Fall für den dem Veranstalter entstandenen Schaden.

6. Untervermietung der Standfläche/Mehrere Firmen auf einer Standfläche

Die Untervermietung der gesamten Ausstellungsfläche oder eines Teils hiervon an Dritte bedarf der schriftlichen Zustimmung des Veranstalters. Auch im Fall einer vom Veranstalter genehmigten Untervermietung schuldet der Aussteller die gesamte Ausstellungsmiete. Für den Veranstalter bleibt der Aussteller Vertragspartner, für die Weitergabe aktueller Informationen an den Untermieter ist der Aussteller zuständig.



7. Öffnungszeiten:

Die jeweiligen Öffnungszeiten des Events sind einzuhalten und diese werden zeitnah zum Event bekanntgegeben. An den jeweiligen Events kann sich nur beteiligen, wer sich verpflichtet, zu den Öffnungszeiten seinen Standplatz offen zu halten/die Besetzung des Standes gewährleistet. Bei Nichteinhaltung der vertraglich garantierten Standzeiten wird eine Gebühr in Höhe von 100% der Standmiete geschuldet. Die Öffnungszeiten können sich kurzfristig vor einem Event ändern, dies wird dem Aussteller jedoch schriftlich mitgeteilt.

8. Aufbauzeiten/Abbauzeiten:

Die Aufbauzeiten des jeweiligen Events finden immer 1 bis maximal 2 Tage vor dem Event statt. Der Aussteller ist verpflichtet sich an diese Zeiten zu halten. Die Zufahrt mit dem Auto ist ausschließlich innerhalb der Aufbauzeiten/Abbauzeiten zulässig, sonst verboten. Bei Nichteinhaltung der Aufbauzeiten/Abbauzeiten wird eine Gebühr in Höhe von 50% der Standgebühr erhoben. Während des Aufbaus, ist die Zufahrt nur zum Entladen bzw. Beladen gestattet. Innerhalb des Burggeländes ist das Parken verboten. Weiteres ist es nicht gestattet auf dem Rasen zu fahren, bzw. zu parken. Sollte sich der Aussteller daran nicht halten, wird eine Gebühr in Höhe von 50% der Standmiete erhoben.

9. Verteilung von Werbemaßnahmen/ Aufstellen von Werbeschildern etc.:

Jedes Informationsmaterial des Ausstellers darf nur auf der von ihm gemieteten Ausstellungsfläche ausgelegt, verteilt, bzw. aufgestelltwerden. Werbeschilder und Werbemaßnahmen außerhalb des Ausstellungsstandes sind verboten.

10. Haftung:

- a.) Der Aussteller haftet für alle Schäden, die sich durch seinen Messestand und dessen Umgebungsfläche ergeben (Verkehrssicherungspflicht). Der Veranstalter ist vom Aussteller von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die eine Ursache im Standaufbau des Ausstellers, in dessen Personal oder den von ihm präsentierten Produkten und Dienstleistungen haben oder die auf Nichtbeachtung behördlicher oder sonstiger Auflagen des Veranstalters bzw. des Betreibers der Ausstellungsräumlichkeiten zurückzuführen sind. Der Aussteller ist für die Standfläche und sein Ausstellungsgut während der gesamten Zeit eigenverantwortlich zuständig. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden und/oder Verluste an den Sachen des Ausstellers. Unbeschadet bleibt die Haftung des Veranstalters für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit. Es wird daraufhingewiesen, dass der Aussteller für die adäquate Sicherung wertvoller Gegenstände selbst sorgen muss.
- b.) Der Einsatz von Flüssiggas ist verboten
- c.) Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die zum Stand zugehörigen Kabel von Kabelplatten bedeckt, sind bzw. stolperfest am Boden angebracht sind Im Übrigen haftet der Aussteller für alle im oder am Mietobjekt bzw. den Gemeinschaftseinrichtungen der Ausstellungsräumlichkeiten entstandenen Schäden, die von ihm, seinen Erfüllungsgehilfen oder anderen Beauftragten verursacht werden; auf ein Verschulden kommt es hierbei nicht an. Der Aussteller verpflichtet sich, in dieser Hinsicht, durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung, für Versicherungsschutz zu sorgen. Für den Zustand der angemieteten Ausstellungsfläche und für Personen und Sachen des Ausstellers übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

11. Rücktritt des Veranstalters:

Es stehen die allgemeinen gesetzlichen Rücktrittsrechte zu, ein gesondertes vertragliches Rücktrittsrecht wird dem Aussteller nicht eingeräumt.





Im Falle eines unberechtigten Rücktrittes des Ausstellers von dem Vertragsverhältnis ist der Veranstalter berechtigt, das gesamte vereinbarte Entgelt unter Anrechnung einer allfälligen Ersparnis an Arbeit und Aufwendungen sowie einer allenfalls noch zu bewerkstelligenden Nachbesetzung zu verrechnen.

12. Entsorgung des Mülls, Abwasser,..:

Der Aussteller ist für die Entsorgung des entstandenen Mülls auf seiner Standfläche selbst verantwortlich und muss diesen auch selbstständig und fachgerecht entsorgen. Abstellen des Mülls auf und vor dem Gelände der Rosenburg ist verboten.

Bei Nutzung eines Wasseranschlusses verpflichtet sich der Aussteller das Abwasser außerhalb der Rosenburg und Umgebung professionell zu entsorgen.

Der Aussteller verpflichtet sich, den Veranstalter im Falle eines Zuwiderhandelns, sowohl in Bezug auf Rechtsfolgen (Strafverfahren) als auch eventuelle Schadensersatzforderungen schadlos zu halten und die fachgerechte Entsorgung belegbar zu beweisen. Ein Zuwiderhandeln hat weiters die Auflösung des Vertrages und eine behördliche Anzeige zur Folge. Außerdem hat der Aussteller eine Strafe in Höhe von €1.000,- zu entrichten, die an eine gemeinnützige Organisation gespendet wird.

13. Produktangebot:

Es dürfen nur Produkte angeboten und verkauft werden, welche der Aussteller typischerweise vertreibt und dem Veranstalter bei Vertragsabschluss genauestens genannt hat. Andere Produkte dürfen nicht angepriesen werden, ihr Verkauf ist verboten. Bei Verstoß verpflichtet sich der Aussteller diese Waren unverzüglich zu entfernen und verpflichtet sich zum Schadenersatz an den Veranstalter in Höhe von 50% der Standmiete. Der Veranstalter kann gleichzeitig den sofortigen Rücktritt vom Vertrag erklären und den Ausstelle e zur sofortigen Räumung der Standfläche verpflichten.

14. Höhere Gewalt:

Sollte die Veranstaltung vor Veranstaltungsbeginn wegen höherer Gewalt (Seuchen, Unruhen, Kriegswirren, etc.) und/oder damit einhergehender behördlicher Auflagen/Einschränkungen (z.B. Ausgangssperre, behördliche Betretungsverbote) nicht stattfinden können, gilt das Vertragsverhältnis als aufgehoben und besteht keine wechselseitige Leistungspflicht.

Muss die Veranstaltung hingegen nach Veranstaltungsbeginn wegen höherer Gewalt (Seuchen, Unruhen, Kriegswirren, etc.) und/oder damit einhergehender behördlicher Auflagen/ Einschränkungen (z.B. Ausgangssperre, behördliche Betretungsverbote) abgesagt werden, werden die von den Ausstellern bereits bezahlten Mieten für Stand und Equipment nicht (auch nicht anteilig) zurückgezahlt. Höhere Gewalt geht in diesem Ausmaß ausschließlich zu Lasten der Aussteller.

Unterschrift des Ausstellers	Ort, Datum	